

**DVLL**

**Deutscher Verband zur Förderung des Sports  
mit Leichten Luftsportgeräten e.V.**

**Satzung**

Fassung vom 21.08.2021

## Erster Teil : Allgemeine Bestimmungen

### §1

Der Verein führt den Namen „Deutscher Verband zur Förderung des Sports mit Leichten Luftsportgeräten e.V. (DVLL)“

Sitz des Vereins ist Braunschweig.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Braunschweig eingetragen.

Anschrift des Vereins ist die des 1. Vorsitzenden.

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral

Das Geschäftsjahr des Vereins ist der Zeitraum vom 1. August bis 31. Juli eines Jahres

### §2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zwecke des Vereins sind die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, des Umweltschutzes sowie des Sports, insbesondere des Flugsports mit leichten Luftsportgeräten. Der Satzungszweck wird zudem verwirklicht durch Förderung des Flugsports mit leichten Luftsportgeräten bis 120 kg Leermasse.

Der Satzungszweck wird darüber hinaus insbesondere verwirklicht durch die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, die Vergabe von Forschungsaufträgen, der Bekämpfung des Lärms, der Jugendförderung hinsichtlich des flugtechnischen Interesses am Flugsport und der Mitwirkung bei Natur- und Umweltschutz durch die Besonderheit dieses Flugsports sowie durch die Umwelt- und Anrainerverträglichkeit der Leichten Luftsportgeräte. Hierzu gehören auch die Mitwirkung bei der Festlegung von Ausbildungsrichtlinien sowie die Durchführung der Ausbildung selbst. Der Verein dient ferner der Vertretung der gesamtheitlichen Interessen seiner Mitglieder gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Bundesbehörden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

### §3

Der Verein ist organisiert in mehreren Sparten. Jede Sparte repräsentiert eine Bauart der Leichten Luftsportgeräte.

Derzeit vertritt der Verein die Sparten

- dreiachsgesteuerte nicht motorisierte Leichte Luftsportgeräte, Sparte Segelflug
- dreiachsgesteuerte motorisierte Leichte Luftsportgeräte, Sparte Motorflug

Der Verein ist offen für alle Bauarten, und es können weitere Sparten eingerichtet werden.

Gemeinsames Anliegen für den Betrieb aller eingesetzten Gerätearten ist das Selbstverständnis, dass der Luftsport mit Geräten entsprechend § 1 Abs. 4 der Luftverkehrszulassungsordnung in voller Eigenverantwortung ausgeübt werden soll.

Jede Sparte verfügt über ein eigenes Budget mit eigener Kassenführung.

#### §4 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

Die Vorstandsmitglieder vertreten jeder für sich alleine den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Die Geschäfte des Vereines werden von der Vorstandschaft ehrenamtlich geführt.

Die Zusammensetzung des Vorstands ergibt sich aus §27 dieser Satzung

### Zweiter Teil: Mitgliedschaft

#### §5 Erwerb der Mitgliedschaft:

- I. Ordentliches Mitglied kann jeder werden, bei dem anzunehmen ist, dass er den Vereinszweck fördert, nicht gegen Vereinsvorschriften verstößt und die Sicherheit Anderer, das Vereinsleben, das Vereinsvermögen und das Ansehen des Vereines nicht gefährden wird. Der Verband kann neben natürlichen Personen auch Haltergemeinschaften und Vereine aufnehmen. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft abschließend und ohne eine Begründung mitteilen zu müssen. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich unter Nachweis der Voraussetzungen der Mitgliedschaft zu stellen und an ein Vorstandsmitglied zu richten.
- II. Mit Erwerb der Mitgliedschaft wird das Mitglied einer oder auch mehrerer Sparten des Vereins zugeordnet.
- III. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmebestätigung.
- IV. Fördernde Mitgliedschaft ist möglich. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung; sie haben kein aktives oder passives Wahlrecht.

§6 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

#### §7 Austritt:

- I. Der Austritt ist mit einer Austrittsfrist von 3 Monaten zum Ablauf des Kalenderjahres zu erklären.
- II. Rückwirkender Austritt ist nicht möglich.

#### §8 Ausschluss:

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Vorstandschaft aus wichtigem Grund, insbesondere bei Verletzung einer den Ausschluss androhenden Vereinsvorschrift sowie bei Verlust der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft.

Der Beschluss wird dem Auszuschließenden schriftlich begründet bekanntgegeben. Mit Zugang des Beschlusses ist der Ausschluss wirksam.

#### §9 Ausschlussbeschwerde:

- I. Der Auszuschließende kann innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Beschlusses und den Gründen schriftlich beim Verband Beschwerde gegen den Ausschluss einlegen.
- II. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Wird die Beschwerde abgewiesen, so wird rückwirkend der Vorstandsbeschluss über die Ausschließung rechtskräftig.
- III. Für den Zeitraum zwischen Wirksamwerden des Vorstandsbeschlusses und Entscheidung der Mitgliederversammlung über die Beschwerde ruhen die Mitgliederrechte, insbesondere ist der Ausgeschlossene zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen nicht berechtigt.

#### §10 Ehrenmitgliedschaft, Ehrenvorsitz:

- I. Die Vorstandschaft kann verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- II. Die Mitgliederversammlung kann einen ehemaligen ersten Vorsitzenden zum Ehrenvorsitzenden des DVLL wählen.
- III. Ernennung und Wahl erfolgen für die Dauer der Mitgliedschaft.

#### §11 Rechte und Pflichten der Mitglieder:

Die Mitglieder sind berechtigt, Ämter zu verwalten, die Mitgliederversammlungen zu besuchen, bei Entscheidungen mitzuwirken, an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen und etwaige Vereinseinrichtungen zu benutzen, soweit nicht in der Satzung etwas anderes geregelt ist. Die Mitglieder verpflichten sich, Informationen über technische Neuerungen sowie Hinweise, welche für die Sicherheit des UL-Segelfluges und Motorfluges zweckdienlich sind, dem Verein mitzuteilen, sowie Beiträge zur Flugsicherheit zu leisten.

### Dritter Teil: Beiträge und Gebühren

#### §12 Beitrag

Mitglieder sind grundsätzlich zur Beitragszahlung verpflichtet.

#### §13 Beitragsfestsetzung:

Die Höhe der Beiträge und Gebühren wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in einer Beitragsordnung dokumentiert.

Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über die anteilige Verwendung der Beiträge für den Verein als Ganzes und für die separaten Budgets der jeweiligen Sparten.

#### §14 Beitragshöhe; Fälligkeit:

- I. Als erster Beitrag ist für die Zeit vom Beginn der Mitgliedschaft bis zum Jahresende der entsprechende Teil eines Jahresbeitrages zu bezahlen.
- II. Der erste Beitrag ist mit Zugang der Aufnahmebestätigung fällig, die Beiträge für das kommende Jahr als Jahresbeitrag bis zum 30.09. des laufenden Jahres.
- III. Die Zahlung der Beiträge und Gebühren erfolgt über Einzugsermächtigung.

### §15 Beitragsfreistellung:

- I. Ehrenvorsitzender und Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung, ihre Beiträge zu bezahlen, befreit.
- II. Mitglieder, die innerhalb von vier Wochen nach der Beschlussfassung über eine Beitragserhöhung ihren Austritt erklärt haben, sind nur zur Zahlung der vor der Erhöhung geltenden Beiträge verpflichtet.
- III. In anderen besonderen Fällen kann der 1. Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Kassenwart auf Antrag die Beiträge stunden, herabsetzen oder erlassen

### §16 Streichung von der Mitgliederliste.

Die Vorstandschaft kann Mitglieder, die ihre Gebühren oder ihren Beitrag innerhalb eines Jahres nach Fälligkeit nicht bezahlt haben, von der Mitgliederliste des Vereins streichen.

### §17 Dauer der Beitragspflicht:

- I. Die Beitragspflicht endet am 31. Dezember des Jahres, in dem der Austritt erfolgt.
- II. Die Verpflichtung, rückständige oder fällige Beiträge und Gebühren zu zahlen, bleibt von der Beendigung der Mitgliedschaft unberührt.

## Vierter Teil: Mitgliederversammlung

### §18 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn die Vorstandschaft dies für erforderlich hält oder wenn 30 % der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich die Einberufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

### §19 Jahreshauptversammlung; Kassenprüfung:

- I. Einmal jährlich ist die Mitgliederversammlung unter Bezeichnung Jahreshauptversammlung einzuberufen. Diese Versammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder und des Berichtes der Kassenprüfer.
  2. Wahl der Kassenprüfer.
  3. Turnusmäßige Entlastung und Wahl der Vorstandschaft.
- II. Die Kassenprüfer kontrollieren die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführungen der Sparten und des Gesamtvereins. Die Kassenprüfer müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben und dürfen nicht gleichzeitig der Vorstandschaft angehören. Ihre Wahl erfolgt entweder durch Akklamation oder auf Antrag nach den für die Wahl des 1. Vorsitzenden geltenden Bestimmungen.

### §20 Ladung, Beschlussfähigkeit:

- I. Alle Mitglieder sind von der Vorstandschaft spätestens 6 Wochen vor dem Versammlungstermin unter Bezeichnung von Zeit, Ort und vorläufiger Tagesordnung schriftlich oder in Textform zu laden.

- II. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig, es sei denn, mindestens 10 % der Mitglieder sind nicht ordnungsgemäß geladen worden.

### §21 Tagesordnung; Anträge:

- I. In die endgültige Tagesordnung werden aufgenommen:
  - 1. Anträge auf Änderung der Vereinssatzung, wenn sie in der Ladung als Gegenstand der vorläufigen Tagesordnung bezeichnet sind;
  - 2. alle übrigen Anträge, wenn sie spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich bei der Geschäftsstelle eingegangen sind oder wenn die Vorstandschaft einer Behandlung zustimmt.
  - 3. Die endgültige Tagesordnung wird den Mitgliedern zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich oder in Textform mitgeteilt.
- II. Anträge nach Absatz I Ziffer 1 sind in die vorläufige Tagesordnung aufzunehmen, wenn sie 6 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich bei der Geschäftsstelle eingegangen sind.
- III. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder.
- IV. Die Anträge werden nur behandelt, wenn der Antragsteller namentlich bekannt und bei der Behandlung anwesend ist. Über Ausnahmen entscheidet die Vorstandschaft.

### §22 Stimmberechtigt:

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, soweit nichts anderes bestimmt ist.

### §23 Abstimmungsart:

Die Abstimmungsart richtet sich in allen Angelegenheiten nach dem Mehrheitsbeschluss der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Entscheidungen, die nur einzelne Sparten betreffen wie z. B. „nicht motorisierte Dreiaxser“, sind nur die Mitglieder der jeweiligen Sparte stimmberechtigt.

Bei Zweifeln, ob eine Entscheidung auch andere Sparten betrifft, entscheidet hierüber die Gesamtheit der Mitglieder durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.

### §24 Mehrheit:

- I. Beschlüsse werden, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen zählen zur Mehrheitsfindung nicht mit. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertel-Mehrheit.
- II. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorstandschaft.

### §25 Versammlungsleitung:

- I. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende, in seiner Abwesenheit der 2. Vorsitzende, in dessen Abwesenheit ein durch Akklamation bestimmtes ordentliches Vereinsmitglied.
- II. Bei Angelegenheiten, die einen der Versammlungsleiter im Sinne des Absatzes I oder andere Mitglieder der Vorstandschaft persönlich betreffen, insbesondere bei deren Entlastung und Wahl, wird durch Akklamation ein Vereinsmitglied bestimmt, das weder der Vorstandschaft angehört, noch für ein Vorstandsamt kandidiert.

- III. Der Versammlungsleiter trifft die zum ordnungsgemäßen Versammlungsablauf erforderlichen Maßnahmen.

## §26 Protokoll:

- I. Jede Mitgliederversammlung ist von einem durch Akklamation bestimmten Mitglied schriftlich zu protokollieren. Das Protokoll muss von dem Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden unterzeichnet werden.
- II. Eine Kurzfassung des Protokolls mit allen gefassten Beschlüssen bzw. Wahlen soll vor der nächsten Mitgliederversammlung allen Mitgliedern zugeleitet werden.

## Fünfter Teil: Vorstandschaft

### §27 Zusammensetzung:

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich zusammen aus:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
- Leiter Sparte Segelflug
- Leiter Sparte Motorflug
- Technischer Referent
- Leiter Referat Öffentlichkeitsarbeit und Presse
- Kassenwart

Zwei Funktionen können in Personalunion wahrgenommen werden

### §28 Amtszeit:

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

### §29 Wahlverfahren:

Die Vorstandsmitglieder werden bei turnusmäßigen Neuwahlen von der Jahreshauptversammlung, bei Nachwahlen von jeder Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung gewählt.

Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist derjenige gewählt, der im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen oder im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Die Leiter der Sparten werden von den Mitgliedern der jeweiligen Sparten gewählt. Dies kann bereits im Vorfeld der Jahreshauptversammlung in separater Sitzung der Mitglieder der jeweiligen Sparte erfolgen.

Da mehrfache Mitgliedschaft in verschiedenen Sparten möglich ist, muss durch den Zeitplan sichergestellt sein, dass diese Mitglieder an allen Wahlen ihrer Sparten teilnehmen können.

### §30 Kommissarische Amtsverwaltung:

- I. Scheidet ein Vorstandsmitglied durch Rücktritt oder Beendigung seiner Vereinsmitgliedschaft aus seinem Amt vorzeitig aus, so ernennt die Vorstandschaft zunächst ein anderes Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zum kommissarischen Amtsverwalter.



- II. Die nächste für die Neuwahl zuständige Versammlung wählt für die Zeit bis zur turnusmäßigen Neuwahl der gesamten Vorstandschaft ein neues Vorstandsmitglied.

#### §31 Konstruktives Misstrauensvotum:

- I. Jedes Vorstandsmitglied kann durch ein konstruktives Misstrauensvotum des für ihre Nachwahl zuständigen Organs vorzeitig abgelöst werden. Der neue Kandidat ist mit der absoluten Mehrheit der gültigen Stimmen gewählt.

#### §32 Vertrauensfrage:

Jedes Vorstandsmitglied kann dem für seine Wahl oder Ernennung zuständigen Organ die Vertrauensfrage stellen.

#### §33 Weisungsbefugnis:

Die Vorstandsmitglieder sind bei Vereinsveranstaltungen zu Weisungen befugt, die den Interessen des Vereins oder der Sicherheit von Vereinsmitgliedern und Außenstehenden dienen.

#### §34 Zuständigkeit, Verfahren:

- I. Für die Auflösung des Vereines sind ausschließlich die erste oder die zweite Auflösungsversammlung zuständig. Die Auflösungsversammlung ist eine eigens zum Zweck der Beschlussfassung über die Auflösung einberufene Mitgliederversammlung.
- II. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften über die Mitgliederversammlung, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- III. Die Auflösung einer Sparte erfolgt durch entsprechende Einberufung der Mitglieder der Sparte zu einer Auflösungsversammlung. Abfolge ebenfalls entsprechend § 37 bis § 42 in Abstimmung mit dem Gesamtvorstand.

#### §35 Erste Auflösungsversammlung:

- I. Die Ladung zur ersten Auflösungsversammlung ist als solche ausdrücklich zu bezeichnen.
- II. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit der Auflösungsversammlung ist bei Eintritt in die Versammlung vom Versammlungsleiter festzustellen.
- III. Der Auflösungsbeschluss kann sodann unabhängig von der Zahl der Anwesenden mit einer Dreiviertel-Mehrheit gefasst werden.

#### §36 Zweite Auflösungsversammlung:

- I. Die zweite Auflösungsversammlung wird mit einer Einberufungsfrist von drei Wochen einberufen, wenn die erste mangels Beteiligung nicht beschlussfähig war. Sie muss spätestens vier Wochen nach der ersten stattfinden.
- II. Ihre Beschlussfähigkeit ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden.

#### §37 Liquidation:

- I. Zur Abwicklung der in Zusammenhang mit der Auflösung stehenden Geschäfte werden zwei Liquidatoren von der ersten oder zweiten Auflösungsversammlung gewählt.
- II. Wahlalter und Wahlverfahren richten sich nach den Vorschriften für die Wahl des 1. Vorsitzenden.

### §38 Vereinsvermögen:

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die (gemeinnützige) Stiftung Deutsche Kinderkrebshilfe. Die Begünstigte hat das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

## Siebter Teil: Schlussbestimmungen

### §39

Diese Satzungsänderung wurde am 21.08.2021 von den im Protokoll der Jahreshauptversammlung aufgeführten Verbandsmitgliedern mit einer dreiviertel Mehrheit beschlossen.

Die Satzung tritt mit dieser Beschlussfassung in Kraft.